

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

per E-Mail

An alle
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1603

Referat 111

bearbeitet von:
Herr Schneider

referat111@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 5. Januar 2026

GZ: 111-1010701#00004#0007
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Gesundheit
GKV-Spitzenverband
Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen
Arbeitsgemeinschaften der Berufsgenossenschaften

R u n d s c h r e i b e n

Neue EU-Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren zum 1. Januar 2026
sowie
Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) zum
1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Delegierten Verordnungen der EU-Kommission 2025/2151 und 2025/2152 vom 22. Oktober 2025 sind die **Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren** angepasst worden. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Union sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die geänderten EU-Schwellenwerte sind ab dem 1. Januar 2026 von allen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Demnach gelten folgende Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen:

Klassische Liefer- und Dienstleistungsaufträge:	216.000 Euro
Soziale und andere besondere Dienstleistungen (unverändert):	750.000 Euro

Bauaufträge:	5.404.000 Euro
Konzessionsvergaben:	5.404.000 Euro

Bei allen Schwellenwertbeträgen handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

Des Weiteren ist vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Bekanntmachung der **Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)** vom 24. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Im Abschnitt 1 der VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019 B2), zuletzt geändert in der Bekanntmachung vom 11. März 2025 (BAnz AT 2. April 2025 B7), wurde § 3a VOB/A neu gefasst.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Einzelnen ergibt sich aus Punkt 2 der Bekanntmachung der Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), dass § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VOB/A dahingehend geändert worden ist, dass ab dem 1. Januar 2026 die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen kann.

In Punkt 4 der Bekanntmachung wird in § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A ab dem 1. Januar 2026 der Auftragswert für Freihändige Vergaben auf 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erhöht.

Aus Punkt 6 der Bekanntmachung ergibt sich, dass in § 3a Absatz 4 Satz 1 VOB/A ab dem 1. Januar 2026 der Auftragswert erhöht wurde, so dass Bauleistungen nun bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag).

Wir bitten um Beachtung der Änderungen im § 3a VOB/A.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thorsten Schlotter

Anlagen

Bekanntmachung BAnz AT 18. Dezember 2025 B4

Bekanntmachung BAnz AT 16. Dezember 2025 B7